Amt West–Rügen
Gemeinde Rambin

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rambin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rambin hat mit Beschluss vom 06.05.2010 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rambin (Bereich Biogasanlage Rothenkirchen) beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
Mit Bescheid vom 01. Dezember 2010 wurde durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung MV die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rambin mit genehmigt.
Die Auflagen wurden erfüllt.

Hiermit wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rambin gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan tritt mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht ab diesem Tage im Amt West-Rügen, Bauamt, Dorfplatz 2, 18573 Samtens, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Samtens, den 11.07.2011 i. A. Karbe

Hinweise:
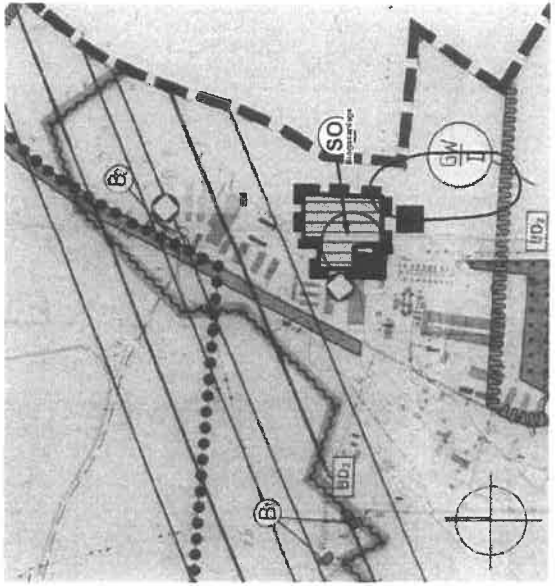
Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind an die Auflage gebunden, dass eine fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals mit Bergung möglicher Erdarbeiten sichergestellt werden muss. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Veursacher des Eingriffs (§ 6(5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Für Bodendenkmale die bei Erdarbeiten zutage kommen, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V, Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.). In diesem Falle ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamts in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie der Antragsteller. Bodenfunde sind unverzüglich der Kreisverwaltung Rügen, Fachdienst Kultur, Vertretung nach Zugang der Anzeige durch Kauen, Hafenstraße 1, 18528 Bergen, fachgerecht zu untersuchen im Rahmen des Zumutbaren verlangen weiterhin § 11(3) DSchG M-V.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und anhand mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts bei Bedarf rechtzeitig hinzugezogen werden können und eventuell auftretende Funde gemäß § 10 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.